

# **Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen**

**Vom 25.01.2021**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26.01.2021 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2020 (Brem.GBl. S. 712), die auf Grund von § 109 Abs. 3 und 4 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 25.01.2021 beschlossene Entgeltordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für alle Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen, die gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) durchgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 AT WB unterscheidet die Universität Bremen die Formate „Weiterbildendes Studium mit Masterabschluss“, „Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss“, „Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss“ und „Modulstudium“ sowie sonstige weiterbildende Veranstaltungen (Ein- und Mehrtagesseminare).

## **§ 2**

### **Entgeltpflicht und Festsetzung des Entgelts**

- 1) Für die Teilnahme an der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen wird gemäß § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes ein Entgelt erhoben.
- 2) Das Entgelt wird vor Durchführung der Weiterbildung im Rahmen der Vollkostenberechnung ermittelt. Bei der Festsetzung des Entgelts ist sicherzustellen, dass die Kosten, die durch die wissenschaftliche Weiterbildung entstehen, im Sinne dieser Bestimmungen gedeckt werden. Unterliegt eine in Anspruch genommene Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer, erhöht sich das Entgelt um diesen Betrag entsprechend.
- 3) Sofern ein Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts einzustufen ist, ist die Einhaltung der trennungsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

## **§ 3**

### **Ermittlung der Kosten**

- 1) Die Ermittlung der Kosten ist zu dokumentieren. Bei der Ermittlung der Kosten sind folgende Kosten zu berücksichtigen:
  1. Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration:
  - 1.2 Personalkosten für wissenschaftliches Personal aus beteiligten Instituten der Universität
  - 1.3 Personalkosten für wissenschaftliches Personal und für Verwaltungspersonal aus der Akademie für Weiterbildung

- 1.4 Kosten für studentische Hilfskräfte
2. Personalkosten für die Lehre:
  - 2.1 Personalkosten für hauptamtliche Lehrende (z. B. Lektor\*innen)
  - 2.2 Honorare für Lehre in Nebentätigkeit und für externe Dozent\*innen
  - 2.3 sonstige im Zusammenhang mit der Lehre verursachte Sachkosten (z. B. Reisekosten)
3. Sachkosten:
  - 3.1 Kosten der Akkreditierung (bei weiterbildenden Masterstudiengängen)
  - 3.2 Marketing-Sachkosten
  - 3.3 Lehr- und Lernmaterial
  - 3.4 Pausengetränke
4. Nutzungsentgelte für Veranstaltungsräume
5. Risikorücklage und ggf. Vorlaufkosten
6. Gemeinkosten

## **§ 4**

### **Entgeltermittlung, Entgelthöhe**

- 1) Zur Ermittlung des Entgelts werden die ermittelten Kosten auf die anzunehmende Anzahl von Teilnehmer\*innen des Angebots umgelegt. Sind für das Angebot Zuwendungen Dritter zugesagt, z. B. aus Landes- oder Bundesmitteln, so kann das Entgelt entsprechend reduziert werden.
- 2) Sofern das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts einzustufen ist, ist sicherzustellen, dass alle Positionen gemäß § 3 durch das Entgelt gedeckt werden.
- 3) Stuft die Universität Bremen das Angebot als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferrechts ein, so sollen die Entgelte grundsätzlich so bemessen sein, dass die Kosten lt. § 3 gedeckt sind.
- 4) Eine Weiterbildung, deren Entgelte die Kosten lt. 1 bis 3 nicht decken, kann nur mit Genehmigung des Rektorats durchgeführt werden.
- 5) Eine Weiterbildung, deren Entgelte die Kosten lt. 4 bis 6 nicht oder nur teilweise decken, muss durch die Leitung der Mittel bewirtschaftenden Stelle genehmigt werden.
- 6) Gründe für den Verzicht auf eine vollständige Kostendeckung können insbesondere hochschul- oder bildungspolitischer Natur sein. Ein zulässiger Grund ist auch, wenn die vollständige Kostendeckung nur vorübergehend nicht erreicht werden kann.

## **§ 5**

### **Sozialrabatt**

- 1) Bei nachgewiesenen sozialen Gründen eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin kann im Einzelfall das Entgelt ermäßigt werden.
- 2) Mögliche Gründe für eine Entgeltherabsetzung und deren Umfang sollen dem jeweiligen Beschlussorgan für die Weiterbildung zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird eine Ermäßigung gewährt, ist dies zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit, Fälligkeit**

- 1) Über das Entgelt entscheidet die mittelbewirtschaftende Stelle im Rahmen dieser Entgeltordnung.
- 2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung oder Zulassung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin fällig. Alles Weitere regeln die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung, Controlling**

- 1) Die Einnahmen aus Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung sind zweckgebunden für Ausgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung zu verwenden.
- 2) Die Mittel bewirtschaftende Stelle berichtet regelmäßig gegenüber dem Rektorat über die Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Weiterbildungen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bremen, den 26.01.2021

Der Rektor der Universität Bremen